Landesamt für Natur,
Umwelt und Klima
Nordrhein-Westfalen

Bescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung

(Az.: 61.48.01.02/10-024 vom 19.11.2025)

I

Der Untersuchungsstelle

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg

wird die jederzeit widerrufbare Notifizierung für die Untersuchung von:

☐ Klärschlamm nach § 33 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. Sept. 2017

☐ Boden nach § 33 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. Sept. 2017

☐ Boden nach § 9 Abs. 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 04. April 2013 (zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Sept. 2017)

☐ Bioabfall nach § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 9 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 04. April 2013 (zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Sept. 2017)

☒ Altöl nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltölV) vom 16. April 2002 (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020)

☐ Altholz nach § 6 Abs. 6 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19.Juni 2020)

in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom – IV-3-958.02 vom 08.10.2012 (MBl. NRW S. 691/SMBl. NW. 74), zuletzt geändert am 05.12.2017 erteilt.

II

Die Notifizierung gilt für die folgenden Matrizes und Teilbereiche (weitere Informationen zu den notifizierten Standorten und Analysenverfahren können der/n Anlage/n „Verzeichnis/se der Untersuchungsverfahren" entnommen werden):

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima 7 * NRW *

Altöl gemäß § 5 Abs. 3 der Altölverordnung (AltölV) vom 16. April 2002, für die Teilbereiche:

Teilbereich 4.1: Probenahme

Teilbereich 4.2: PCB, Halogen (nur nach AltölV)

Die Notifizierung ist bis zum **05.06.2030** befristet.

Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Neuantrag unaufgefordert 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

III

Grundlagen für diese Notifizierung sind:

- Der Antrag vom 30.07.2025
- Die Akkreditierung vom 06.06.2025 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Registrierungsnummer: D-PL-14263-01-00, mit der Teilakkreditierung:
    - Registrierungsnummer: D-PL-14263-01-03 vom 06.06.2025

nach Anhörung vom 12.11.2025 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW.

IV

Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet:

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUK nachzuweisen,
- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteilich durch ausgebildetes Personal durchführen zu lassen, das in das Qualitätsmanagementsystem der Stelle eingebunden ist,

Darüber hinaus erteilt die Untersuchungsstelle ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die für die Notifizierung zuständigen Stellen der anderen Bundesländer und ggf. an die zuständige Akkreditierungsstelle.

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima * NRW *

V

Nebenbestimmungen:

1. Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet regelmäßig für die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren" vermerkten Probenahme- und Untersuchungsverfahren an den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen *(Hinweis: die Ringversuche werden regelmäßig in der Ringversuchsübersicht auf der Internetseite des LANUK NRW angekündigt)*. Es muss eine erfolgreiche Ringversuchsteilnahme innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden sofern diese Ringversuche länderübergreifend angeboten werden. Bei Untersuchungsstellen mit mehreren Standorten gilt dies für sämtliche im Verzeichnis festgelegten Standorte. Die Teilnahme an den Ringversuchen ist gebührenpflichtig.

2. Interne Qualitätssicherung

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, problemorientierte Maßnahmen zur internen analytischen Qualitätssicherung auf Grundlage der AQS-Merkblätter* der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen.

3. Überprüfung der Notifizierungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW oder einer von ihm beauftragten Stelle nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zur Untersuchungsstelle zum Zwecke einer Überprüfung aus besonderem Anlass zu gestatten. Die Kosten hierfür sind von der Untersuchungsstelle zu tragen.

4. Anzeigen gravierender Änderungen der Voraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, jede gravierende Änderung der für die Notifizierung wesentlichen Voraussetzungen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere:

- Übergang des Labors in andere Besitzverhältnisse
- personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung
- Wegfall oder Änderung von wesentlichen Teilen der Laborausstattung
- Änderung der zugrundeliegenden Akkreditierung

5. Durchführung der Untersuchung

Die von der Notifizierung umfassten Untersuchungen sind in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima 7 * NRW *

* www.lawa.de

Hierbei sind die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren" gekennzeichneten Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden. In Ausnahmefällen (z.B. nicht vorhersehbarer Geräteausfall) können Untersuchungen oder Teile davon an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle vorübergehend vergeben werden. Dieses ist im Untersuchungsbericht zu dokumentieren. Sofern in den der Notifizierung zugrundeliegenden Verordnungen Mehrfachbestimmungen gefordert werden, sind diese im Vollzug durchzuführen.

6. Schulung der Mitarbeitenden

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitarbeitende regelmäßig ihren Aufgaben gemäß geschult werden. Hierüber haben Sie Aufzeichnungen zu führen.

7. Weitere Auflagen

Keine

VI

Widerruf

Die Notifizierung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Notifizierungsvoraussetzungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Gleiches gilt beim Nachweis gravierender Mängel, insbesondere:

- bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung der Auflagen (Nr. V Pkt. 7) dieses Notifizierungsbescheides,
- bei Wegfall wesentlicher Notifizierungsvoraussetzungen,
- bei wiederholt nicht erfolgreicher oder fehlender Teilnahme an den vom LANUK vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- bei wiederholter fehlerhafter Analytik desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Analytik an den Ringversuchen,
- bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- bei Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

VII

Kosten

Die Kosten des Notifizierungsverfahrens sowie eines eventuellen Änderungsverfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.
Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument
muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag:

(Christiane Lange) (Sibylle Fütterer)

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima * NRW *

Labor-Nr.: 10-024

Landesamt für Natur,
Umwelt und Klima
Nordrhein-Westfalen

Verzeichnis der Untersuchungsverfahren nach Fachmodul Abfall 2023 (Altöl und Isolierflüssigkeiten nach AltölV)

Standort 1: CHEMAD GmbH, Buschstraße 95, 47166 Duisburg
Standort 2:
Standort 3:
Standort 4:
Standort 5:

Nr. der Standorte

	Teilbereiche/ Parameter	Grundlage/ Verfahren	1	2	3	4	5
		§ 5 Abs. 3 AltölV					
4.1	**Probenahme**	**Anlage 2 Nr. 1 AltölV**	☒	☐	☐	☐	☐
4.2	**PCB, Halogen (nur nach AltölV)**	**Anlage 2 Nrn. 2, 3 AltölV**					
	PCB	**Anlage 2 Nr. 2 AltölV**	☒	☐	☐	☐	☐
	Gesamthalogen (nur für AltölV)	**Anlage 2 Nr. 3 AltölV**	☒	☐	☐	☐	☐

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima 7 * NRW *

Verzeichnis der Untersuchungsverfahren, Stand: 19.11.2025
Anlage zum Bescheid vom 19.11.2025 nach § 5 Absatz 2 Altölverordnung (AltölV), Az. 61.48.01.02/10-024